

Der Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofs erscheint heuer erstmals in einem neuen Gesicht. Er soll dazu animieren, sich mit unserer Arbeit noch mehr auseinanderzusetzen. So kann unter anderem auch die eindrucksvolle Verfahrensdauer von durchschnittlich nur 98 Tagen besser bekannt werden. Dasselbe Ziel verfolgt unsere völlig neu gestaltete Website, die inhaltlich eine Fülle wissenschaftlicher Informationen über Geschichte, Funktion und Organisation, vor allem aber leserfreundlich aufbereitete, brandneue Entscheidungen bietet und so nicht zuletzt das Vertrauen in ein von äußeren Einflüssen unabhängiges Funktionieren des Höchstgerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit stärken soll. Für all das verantwortlich waren und sind SP Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher und eine Vielzahl engagierter Gremiumsmitglieder, die sich für das Ganze verantwortlich fühlen und alles ohne jede Entschädigung – sozusagen in ihrer Freizeit – zu tun bereit sind; hochprofessionell unterstützt und umsorgt von Carola Purtscher und ihrem Team.



Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

Zum Inhalt des Tätigkeitsberichts – er wurde am 29. April 2013 von der Vollversammlung einstimmig beschlossen – möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf drei mir besonders wichtig erscheinende Punkte lenken:

1. Die Vollversammlung regt den Ersatz des bisherigen verstärkten Senats (§ 8 OGHG) durch einen Grundsatzsenat an. Die Autorität grundlegender Entscheidungen soll dadurch erhöht werden, dass sämtliche mit dem jeweiligen Fachbereich befassten Senate an dessen Entscheidungen beteiligt sind.
2. Die Vollversammlung regt an, den Paradigmenwechsel der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Einrichtung von Karriereplanstellen für MitarbeiterInnen am Obersten Gerichtshof zu verbinden. Damit würde der Oberste Gerichtshof zuletzt doch noch an den insoweit üblichen Standard an derer Höchstgerichte anknüpfen können. Statt weiterer Aufstockung des Gremiums wird angeregt, im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofs R2-Planstellen einzurichten, um eine strategische Reserve auf hohem Niveau zur selbständigen Vorbereitung von Entscheidungsentwürfen zu schaffen. So könnte rasch und zielgerichtet interner Belastungsausgleich gewährleistet und zudem die Fähigkeit potentieller zukünftiger Gremiumsmitglieder geprüft werden. Der Vorschlag geschieht im Gleichklang mit den vom Obersten Gerichtshof erstatteten Gutachten zur Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 und zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Justiz.
3. Schließlich wird die strikte Ablehnung jeder Art von Gesetzesbeschwerde wiederholt. Sie brächte nur Verzögerung und Kosten ohne fassbaren Gewinn. Die 2012 von der Vollversammlung einstimmig ausgesprochene Warnung vor einem derartigen gesetzgeberischen Schritt wurde zuletzt durch eine Grundsatzentscheidung der Großen Kammer des EuGH nachdrücklich bestätigt (EuGH 26. 2. 2013, C-617/10, insb Rn 45, 48).

Eine unterhaltsame Lektüre wünscht Ihnen

Präsident des Obersten Gerichtshofs
Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz



Vorwort des Präsidenten	3
-------------------------------	---

GESCHÄFTSGANG

Anfall insgesamt	8
Verfahrensdauer insgesamt	8
Geschäftsgang in Zivilsachen	8
Geschäftsgang in Strafsachen	9
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen	12
Geschäftsgang im Evidenzbüro	12

AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidungen in Zivilsachen	18
Entscheidungen in Strafsachen	20
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	22
Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	23

BEGUTACHTUNGEN UND ANREGUNGEN AN DEN GESETZGEBER

Begutachtungen	26
Anregungen an den Gesetzgeber	27

VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

Fortbildungsveranstaltungen	30
Internationale Kontakte	31

PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF

Personalverhältnisse bei den RichterInnen	36
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten	37
Personalsituation im Evidenzbüro	37
Auszeichnungen	38

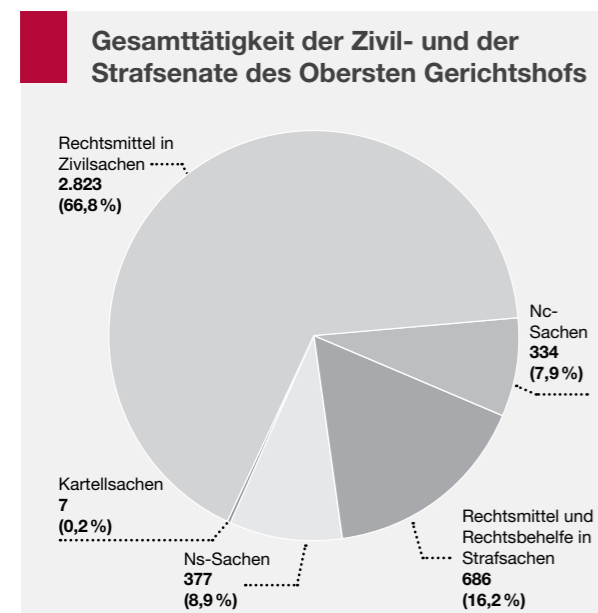


Geschäftsgang

Geschäftsgang

Anfall insgesamt

- **2.823 Rechtsmittel in Zivilsachen**
- **334 Nc-Sachen** (wie etwa Delegierungen)
- **686 Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen**
- **377 Ns-Sachen**
- **Sieben Kartellsachen** (in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)
- **5.437 Justizverwaltungssachen**, wovon ein beträchtlicher Teil wie in den Vorjahren nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts, sondern Rechtsschutz- und Auskunftssuche betraf.



Verfahrensdauer insgesamt

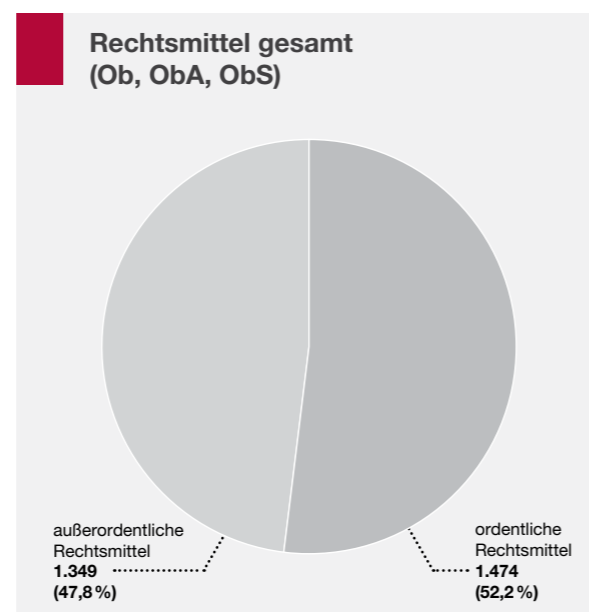
Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2012 (Zivilverfahren einschließlich Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen sowie Strafverfahren) 98 Tage.

Geschäftsgang in Zivilsachen

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu. Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Unter Berücksichtigung dieser Zählweise ergibt sich insgesamt für das Berichtsjahr 2012 folgender Anfall:

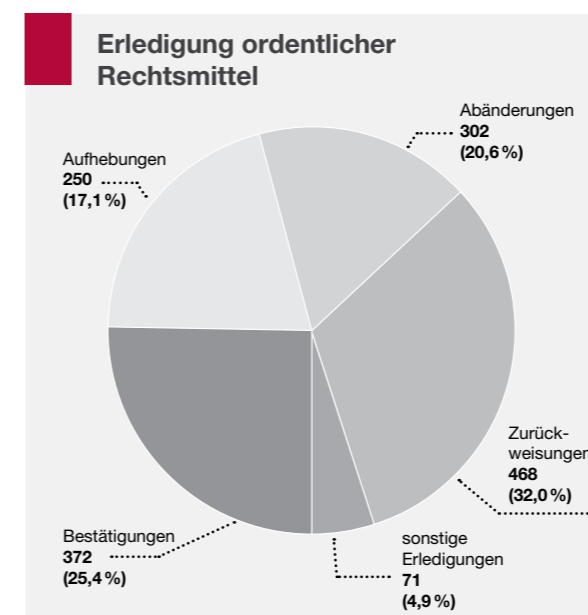
- **2.823 Rechtsmittel insgesamt** (2011: 2.937), davon
- **1.474 ordentliche Rechtsmittel** (2011: 1.594)
- **1.349 außerordentliche Rechtsmittel** (2011: 1.343)



169 außerordentliche Rechtsmittel wurden auf Grund eines Senatsbeschlusses in der Sache behandelt (2011: 207).

Das Ergebnis der im Jahr 2012 erledigten ordentlichen Rechtsmittel schlüsselt sich wie folgt auf:

- **372 Bestätigungen**
- **302 Abänderungen**
- **250 Aufhebungen**
- **468 Zurückweisungen**
- **71 sonstige Erledigungen**, wozu auch die Stellung von Normenprüfungsanträgen an den Verfassungsgerichtshof (vier Anträge) und von Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (in sieben Akten) zählen. Vier Rechtsmittel wurden zurückgezogen.



In einem Fall entschied der Oberste Gerichtshof in einem verstärkten Senat (6 Ob 24/11i).

Ende des Jahres 2012 verblieben **918 anhängige Akten** (2011: 711).

Die Gesamtbelastung in Zivilsachen ist gegenüber dem Jahr 2011 absolut um 114 Rechtsmittel gefallen. Die Minderung erfolgte ausschließlich bei den ordentlichen Rechtsmitteln, und zwar um insgesamt 120 Fälle, während die außerordentlichen Rechtsmittel um sechs Fälle gestiegen sind. Der leicht-

te Rückgang liegt innerhalb der Bandbreite der jährlichen Anfallsschwankungen und lässt nicht auf einen generellen Trend schließen. Die Arbeitsbelastung wird auch deshalb nicht geringer, weil die Zahl komplexer Verfahren laufend zunimmt, darunter die im Berichtsjahr zahlreich angefallenen Anlegerverfahren und die Verbandsprozesse, in denen die Zulässigkeit vieler unterschiedlicher Vertragsklauseln zu prüfen war. Einen erhöhten Aufwand verursachen zudem die immer häufiger werdenden Verfahren mit internationalem Bezug, die eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Unionsrecht und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfordern.

Die wiedergegebenen Anfallszahlen sind im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten nach wie vor relativ hoch. Der vom Obersten Gerichtshof zu Recht geforderte hohe Qualitätsstandard kann nur durch großen Arbeits-einsatz der Gremiumsmitglieder bewirkt werden. Zudem engagieren sich etliche Gremiumsmitglieder bei Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auch bei jenen, die vom Obersten Gerichtshof organisiert und bundesweit angeboten werden, und nehmen die mit der Vortrags- und Organisations-tätigkeit verbundene Mehrbelastung auf sich.

Geschäftsgang in Strafsachen

■ Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2012 sind 780 Os-Sachen angefallen (2011: 851), was gegenüber dem Vorjahr einen geringfügigen Rückgang um 8,3 % darstellt. Gleichzeitig ist allerdings die Zahl der Fachsachen angestiegen.

Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 476 Fällen (2011: 536) aus (zum Großteil mit Berufungen verbundenen) Nichtigkeitsbeschwerden. Gesunken ist die Zahl der von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes auf 141 Fälle (2011: 171). Weiters fielen ua 35 Grundrechtsbeschwerden (2011: 36) an, überdies 33 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2011: 40) und ein Antrag der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2011: fünf).

Fachzuständigkeiten: Im Senat 12 fielen im Berichtsjahr 55 Jugendstrafsachen an (2011: 46), im Senat 13 waren es 25 Finanzstrafsachen (2011: 16), im Senat 15 zwölf Medienrechtssachen (2011: 21), im Senat 17, der als Strafsenat seit 1. März 2012 besteht, 25 Strafsachen aus dem Bereich Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen. Im Berichtsjahr fielen auch mehrere Großverfahren an, so dass es in fünf Fällen (für einen Zeitraum von insgesamt rund sechs Monaten) nötig war, den jeweiligen Berichterstatter gegen Neuanfall zu sperren.

■ Weiterer Anfall

An Disziplinarsachen gegen RichterInnen fielen im Berichtsjahr 29 Fälle an (2011: neun), von denen 21 erledigt wurden. Es gab keinen Dienstgerichtsfall und keine Disziplinarsache gegen Notarinnen und Notare.

Der Anfall an Ns-Sachen betrug 377 Fälle (2011: 436).

■ Erledigungen

Erledigt wurden 789 Os-Sachen (2011: 897). In insgesamt 486 Os-Sachen wurden 590 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 563 von Angeklagten, 25 von der Staatsanwaltschaft und zwei von Privatbeteiligten stammten.

In 66 Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO).



Weiters wurden unter anderem 141 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2011: 171), 35 Grundrechtsbeschwerden (2011: 35) und 24 Erneuerungsanträge (2011: 33) erledigt. Die Zahl der Gerichtstage ist mit 124 gegenüber dem Vorjahr (130) annähernd gleich geblieben. Im Berichtsjahr kam es ein Mal zu einer Befassung eines verstärkten Senats (14 Os 172/11t).

■ Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 40 zur Gänze und 49 teilweise erfolgreich (in Summe rund 16 % Erfolgsquote der 563 Nichtigkeitsbeschwerden), 474 blieben erfolglos.

In weiteren 53 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden auf Grund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung (von den oben unter „Erledigungen“ genannten 66 Fällen waren in 13 auch die Nichtigkeitsbeschwerden ganz oder zum Teil erfolgreich; sie sind im vorstehenden Absatz erfasst).

Damit ergibt sich insgesamt eine Erfolgsquote für Angeklagte von mehr als 25 Prozent, also rund ein Viertel.

Vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war in elf Fällen ein gänzlicher und in zwei Fällen ein teilweiser Erfolg beschieden (in Summe 52 % Erfolgsquote der 25 Nichtigkeitsbeschwerden), zwölf derartige Beschwerden blieben ohne Erfolg.

Die zwei von Privatbeteiligten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren ohne Erfolg.

Von den von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes waren 137 erfolgreich, vier hingegen erfolglos.

Weiters wurde über fünf Wiedereinsatzanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, wobei einer erfolgreich und vier erfolglos waren.

■ Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

Nach ständiger Rechtsprechung im Anschluss an 13 Os 135/06m können Beschuldigte und diesen gleichgestellte Personen nach Erschöpfung des Instanzenzugs umfassend höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle durch den Obersten Gerichtshof verlangen, sei es im Rahmen der Grundrechtsbeschwerde, sei es durch Erneuerungsantrag vor oder ohne Anrufung des EGMR – und zwar sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren, insbesondere auch gegen Berufungsentscheidungen eines Landes- oder Oberlandesgerichts.

2012 wurde 24 Mal über einen Erneuerungsantrag erkannt und zwei Erneuerungsanträgen (die auf Erkenntnissen des EGMR beruhten) Folge gegeben.

In zwei weiteren Fällen waren parallel zu Erneuerungsanträgen erhobene Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, vielmehr darüber hinausgehend, Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungserber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

Da der Erneuerungswerber in all diesen - recht häufigen - Fällen mit seiner Individualbeschwerde der Sache nach durchdringt, ergibt sich für (ohne zugrunde liegendes Erkenntnis des EGMR) nach § 363a StPO gestellte Erneuerungsanträge eine eigentliche Erfolgsquote von rund 9 Prozent.



Von den 32 im Berichtsjahr erledigten Grundrechtsbeschwerden nach dem GRBG erwiesen sich vier als berechtigt, sodass die Erfolgsquote über 12 Prozent beträgt.

■ Anhängig verbliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende 172 Os-Sachen (2011: 181).

■ Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2012 ist die Zahl der anhängig gewordenen Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden und über Erneuerungsanträge leicht zurückgegangen, die Zahl der Grundrechtsbeschwerden unverändert geblieben. Die Zahl der Fachsachen ist insgesamt angestiegen.

Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten RichterInnen des Obersten Gerichtshofs stellen. Der Umstand, dass immer mehr komplexe und sensible Straffälle mit erhöhtem Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte zur Entscheidung heranstellen, beweist, dass ein personeller Mehrbedarf im Bereich der Entscheidungsvorbereitung besteht. Es darf nicht übersehen werden, dass die RichterInnen des Obersten Gerichtshofs häufig in der justiziellen Fortbildung tätig sind und dadurch eine erhebliche Mehrbelastung auf sich nehmen.

Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

Im Jahr 2012 fielen sieben Rechtsmittel in Kartellsachen an. Davon wurden fünf Rechtsmittel im selben Jahr erledigt, weiters ein Rechtsmittel aus dem Vorjahr, sodass zwei anhängige Verfahren verblieben. Vielfach handelte es sich dabei um besonders umfangreiche und schwierige Verfahren, die teilweise Entscheidungen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung betreffen. Dabei reichten die betroffenen Branchen von Eisenbahnunternehmen (16 Ok 17/12) über Datenbanken (16 Ok 4/12) und Lebensmitteleinzelhandel (16 Ok 5/12) bis zu Dämmstoffen (16 Ok 2/12).



Geschäftsgang im Evidenzbüro

■ Einlaufbearbeitung

Wegen des (durch die geringen Kapazitäten erzwungenen) häufigen Verzichts auf Einlaufbearbeitung in zivilgerichtlichen Fachsachen gingen im Jahr 2012 nur 1.890 Akten im Rahmen der Einlaufbearbeitung durch das Evidenzbüro. Dazu kamen noch ca 70 sogenannte vertiefte Einlaufbearbeitungen („Sonderaufträge“), die im Wesentlichen im Rahmen der Kooperationen mit den Universitäten abgewickelt wurden. Durch diese mit der Universität Wien, der Wirt-

schaftsuniversität Wien, der JKU Linz, der Universität Salzburg, der Universität Graz und der Universität Innsbruck geschlossenen Kooperationsvereinbarungen wird die Betreuung dieser arbeitsintensiven Sonderaufträge gewährleistet.

Etwa 380 der 1.890 Akten wurden in Sonderreferaten für Familienrecht und Bestandsachen – teilweise mit Unterstützung durch RichteramtsanwärterInnen – behandelt. Für die normale Aktenbearbeitung verblieben noch rund 1.510 Akten. Für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen standen für diese 1.510 Akten fünf Vollzeitkapazitäten (die sechste wird im Wesentlichen für die Sonderreferate eingesetzt) und damit ca 1.100 „Personentage“ (8.800 Arbeitsstunden) bereit. Angesichts des über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitseinsatzes wurden insgesamt etwa 9.500 Arbeitsstunden aufgewendet. Das bedeutet einen Arbeitseinsatz von ca 6,5 Stunden pro Akt (eine Stunde Aktenstudium, 5,5 Stunden Recherche und schriftliche Zusammenfassung).

■ Auslaufbearbeitung

Die Bedeutung der Tätigkeit des Evidenzbüros bei der Auswertung der OGH-Entscheidungen für das RIS zeigt sich schon an der Anzahl der Zugriffe auf die Datenbank RIS-Justiz. Diese lag 2010 bei über 27 Millionen, 2011 bei 32 Millionen und 2012 schon bei mehr als 41 Millionen. Damit ist diese Datenbank die am meisten abgefragte Datenbank im RIS.

In Zivilsachen ergaben sich im Jahr 2012 von den rücklaufenden Zivilakten in 2.440 Akten insgesamt (einschließlich Gleichstellungen) 9.100 Ergänzungen der Rechtssatzdatei (2011: 9.915; 2010: 7.419), davon in 344 Akten 566 neue Rechtssätze (2011: 546; 2010: 528). In Kartellsachen wurden aufgrund von 15 Akten insgesamt 73 Dateiergänzungen, davon in acht Akten 19 neue Rechtssätze (2011: neun) aufgenommen.

Insgesamt lässt sich eine kontinuierliche Steigerung der neuen Rechtssätze feststellen.

Von den rücklaufenden Strafakten wurden in 779 Akten insgesamt (einschließlich Gleichstellungen) 1.760 Ergänzungen der Rechtssatzdatei vorgenommen, davon in 91 Akten 132 neue Rechtssätze.

Zivilsachen: Akten und Rechtssätze

Senat	Akten gesamt	Rechtssätze	Davon neue Rechtssätze	Akten mit neuen Rechtssätzen
1	253	1.100	28	16
2	254	1.221	175	56
3	239	971	39	29
4	241	1.290	36	28
5	251	710	44	33
6	252	621	26	23
7	236	768	60	38
8	244	731	54	33
9	220	918	46	36
10	245	726	57	51
17*	5	44	1	1
Senate gesamt	2.440	9.100	566	344

* Vor 2012 angefallene Akten.

Strafsachen: Akten und Rechtssätze

Senat	Akten gesamt	Rechtssätze	Davon neue Rechtssätze	Akten mit neuen Rechtssätzen
11	166	348	21	18
12	167	355	54	27
13	136	272	12	8
14	124	257	10	9
15	161	495	31	25
17	25	33	4	4
Senate gesamt	779	1.760	132	91

Die Rechtssatzdatei des RIS-Justiz umfasste Ende 2012 128.257 Datensätze (Ende 2010: 126.325; Ende 2011: 127.291). Im RIS standen Ende 2012 72.549 kategorisierte OGH-Entscheidungen zur Verfügung (Ende 2010: 65.814; Ende 2011: 69.416). Die über den Neuanfall hinausgehende Steigerung der im RIS erfassten Entscheidungen ist auch darauf zurückzuführen, dass der Oberste Gerichtshof systematisch Entscheidungen rückerfasst und damit für die Nutzer über das RIS erleichtert zugänglich macht. Darüber hinaus werden zunehmend auch bei älteren Entscheidungen die Fundstellen (Veröffentlichungen) unmittelbar bei den Entscheidungstexten im RIS ausgewiesen.

■ **Sonstige Veränderungen im RIS**

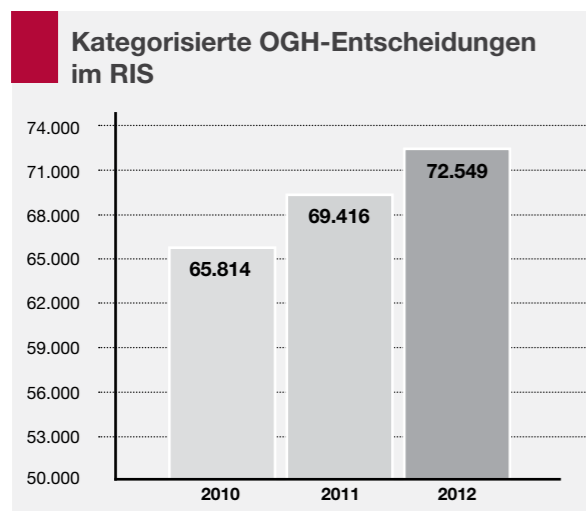
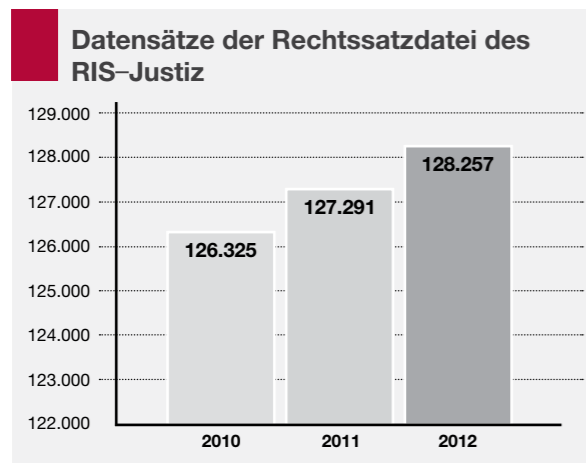
Die Übersichtsdokumente in RIS-Justiz enthalten jeweils eine inhaltliche Gliederung zu einer bestimmten Rechtsvorschrift. Die in einem Übersichtsdokument festgelegte Gliederung ist für die inhaltliche Zuordnung der Rechtssätze zur betreffenden Norm maßgeblich. Die zu einer Norm indizierten Rechtssätze weisen im Normenfeld nach der Normbezeichnung mindestens eine Gliederungsbezeichnung auf, den so genannten Deskriptor. Dieser Umstand ermöglicht es, RIS-Abfragen zu derartigen Bestimmungen in Bezug auf inhaltliche Kriterien näher zu spezifizieren. Alle Rechtssätze zu einer Norm mit einer Gliederungsübersicht müssen zu mindestens einen auf diese Norm bezogenen Deskriptor aufweisen. Die Übersichtsdokumente des RIS sollen entsprechend den inhaltlichen Erfordernissen erweitert und modifiziert, vor allem aber Bestimmungen mit einer großen Zahl schon dazu indizierter Rechtssätze im Rahmen von Übersichtsdokumenten und Deskriptoren untergliedert werden. Ein solcher Gliederungsbedarf hat sich im Laufe der Jahrzehnte für verschiedene Bestimmungen ergeben. Im Rahmen eines Projektvertrags wurde die Neugliederung von Bestimmungen der Exekutionsordnung mit oft weit über 200 Rechtssätzen beauftragt und in weiten Bereichen auch schon durchgeführt.

Die Änderungen der Arbeitsabläufe im Evidenzbüro, die durch die Direktzustellung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs erforderlich waren, haben sich bewährt. Die Direktzustellung hat eine wertvolle Beschleunigung der Aufnahme neuer Entscheidungen in das RIS gebracht.

Seit einigen Jahren werden vom Evidenzbüro auch verstärkt die Entscheidungen des EGMR im RIS dokumentiert. Im Rahmen der Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte wurden auch 2012 wieder viele Entscheidungen neu erfasst. Insgesamt sind damit bereits ca 1.150 Entscheidungen des EGMR in fast 1.600 Rechtssätzen über die Datenbank RIS-Justiz dokumentiert.

Einer der wesentlichen Vorteile des RIS liegt darin, dass es neben dem raschen Auffinden von Rechtssätzen auch den unmittelbaren Zugriff auf die Entscheidungen ermöglicht. Die Entscheidungen werden zwar nunmehr praktisch lückenlos im RIS erfasst, jedoch ist die Rückerfassung bisher nur bis etwa Mitte der 80er Jahre fortgeschritten. Die äl-

teren Entscheidungen müssen daher weiter in Papierform ausgehoben werden. Dies bedeutet nicht nur intern für die Einlaufvorbereitung im Evidenzbüro und die BerichtersterterInnen einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand, sondern mindert naturgemäß auch die Qualität des RIS für die externen Nutzer. Um dem Anliegen einer möglichst lückenlosen Rückerfassung Rechnung zu tragen (vgl auch § 15 Abs 1 OGHG), werden seit Jahren im Evidenzbüro verschiedene Wege beschritten (zum Beispiel Einscannen).





Ausgewählte
Entscheidungen

Ausgewählte Entscheidungen

Entscheidungen in Zivilsachen

■ Verstärkter Senat – Wiederholungsgefahr im Abmahnverfahren

Die mit Verbandsklage belangte Beklagte hatte zu einigen beanstandeten AGB-Klauseln eine Unterlassungserklärung samt Konventionalstrafenvereinbarung unter dem Vorbehalt von Ersatzklauseln abgegeben. Die auf Unterlassung klagen- de Kammer vertrat die Ansicht, dass durch den Vorbehalt der Ersatzklauseln die Wiederholungsgefahr nicht weggefallen sei. Der Oberste Gerichtshof entschied in einem verstärkten Senat im Sinn der Klägerin: Fügt der Verwender oder Empfehler von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln bei, liegt auch dann keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigte Einrichtung vor, die die Wiederholungsgefahr beseitigt, wenn die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln nicht „sinngleich“ sind (11. 9. 2012, 6 Ob 24/11i).

■ Ausgleichszulage nur für Kinder im Inland

Der in Österreich lebende türkische Kläger bezieht eine Invaliditätspension und eine Ausgleichszulage. Seine Ehefrau und seine Kinder leben in der Türkei. Seine Klage, mit der er die Bemessung der Ausgleichszulage unter Zugrundelegung des (höheren) Familienrichtsatzes und dessen Erhöhung für Kinder begehrte, blieb erfolglos: Es bestehen keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzungen für die Anwendung des Familienrichtsatzes und der Notwendigkeit des Inlandsaufenthalts der Kinder für die Erhöhung des Richtsatzes. Die österreichische Rechtslage widerspricht nicht EU-Recht und dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Türkei. Die Voraussetzungen für die Höhe des Anspruchs auf Ausgleichszulage sind von der Staatsbürgerschaft des Pensionisten und seiner Angehörigen unabhängig. Türken werden gleich österreichischen Staatsbürgern und EU-Bürgern behandelt (20. 11. 2012, 10 ObS 147/12h).



■ Fahrplan der ÖBB / Kartellrechtsverstoß

Der Oberste Gerichtshof entschied als Kartellobergericht (11. 10. 2012, 16 Ok 1/12), dass die Weigerung der ÖBB, den Zugverkehr eines Mitbewerbers in ihren Fahrplanmedien zu veröffentlichen, diesen gegenüber anderen in diese Medien aufgenommenen Unternehmen diskriminiert. Dieses Verhalten verstößt damit gegen Kartellrecht. Ein marktbeherrschendes Unternehmen, das bereits mit anderen Nachfragern in Geschäftsbeziehung steht, darf einem Nachfrager die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern (Gleichbehandlungsgebot).

■ Ersatz für AMIS-Geschädigte vom Staat

Der Oberste Gerichtshof bejahte Amtshaftungsansprüche der AMIS-Anleger, weil die Finanzmarktaufsicht ihre Aufsichtspflichten schuldhaft verletzte. Wäre die Finanzmarktaufsicht den ihr bekannten Verdachtsmomenten pflichtgemäß nachgegangen, hätte sie das betrügerische Ge-

schaftsmodell aufgedeckt und wäre gehalten gewesen, dieses zu beenden oder den weiteren Zugriff auf Anlegergelder zu verhindern. Da dies spätestens Ende 2001 zu einer Beendigung der kriminellen Machenschaften der AMIS-Organen geführt hätte, haftet der Staat den Anlegern für Schäden, die nach dem 1. 1. 2002 eingetreten sind. Mit dieser Entscheidung (22. 6. 2012, 1 Ob 186/11a) wurde ein Musterprozess beendet.

■ Haftung der Bank für Vermögensberater

Anleger, die mit den ihnen von einem Vermögensberater vermittelten Wertpapieren einen Totalverlust erlitten hatten, zogen die Bank zur Haftung wegen Fehlberatung heran. Der Oberste Gerichtshof entschied (17. 12. 2012, 4 Ob 129/12t), dass die Bank, die ein selbständiges Vermögensberatungsunternehmen als „Vertriebspartner“ ständig mit der Vermittlung eines Anlageprodukts betraut hat, ihren Kunden für die mangelhafte Beratung durch Mitarbeiter dieses Unternehmens haftet.

■ Trauerschmerzensgeld

Bei einem Verkehrsunfall wurden der Vater und der Bruder der Klägerin getötet. Der Bruder hatte den Unfall grob fahrlässig verschuldet. Der Oberste Gerichtshof hielt zur Frage der Kürzung des Trauerschmerzensgeldes der Klägerin für den Verlust des Vaters fest: Der Seelenschmerz über den Verlust mehrerer naher Angehöriger lässt sich nicht in Anteile zerlegen. Der Umstand, dass die Klägerin nicht nur um den Vater, sondern auch um ihren getöteten Bruder trauert, für den sie schon dem Grunde nach keinen Anspruch hat, mindert nicht ihren Anspruch für den Vater (20. 9. 2012, 2 Ob 161/12h).

■ Prostituierte hat klagbare Entgeltforderung

Es besteht zwar kein klagbarer Anspruch auf Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung, aber ein vorher dafür vereinbartes Entgelt begründet einen klagbaren Anspruch der Prostituierten. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen einem Bordellbetreiber und einem Kunden. Die generelle Sittenwidrigkeit einer solchen Vereinbarung wurde vom

Obersten Gerichtshof in Abkehr von einer Vorentscheidung aus dem Jahr 1989 verneint (18. 4. 2012, 3 Ob 45/12g).

■ Haftung für den Hausbesorger?

Der Oberste Gerichtshof wies die gegen die Eigentümergemeinschaft gerichtete Schadenersatzklage einer Mieterin, die im Hof der Wohnungseigentumsanlage auf Glatteis ausgerutscht war, ab. Er hielt fest, dass die Eigentümergemeinschaft für Pflichtverletzungen des Hausbesorgerers nur bei dessen Gefährlichkeit oder Untüchtigkeit haftet. Da das Hausbesorgerhepaar den Winterdienst im Haus bisher immer klaglos verrichtet hatte, kann eine generelle Untüchtigkeit der Hausbesorgerin aus einer einmaligen Unachtsamkeit nicht abgeleitet werden (9. 8. 2012, 5 Ob 76/12f).

■ Fluggast trägt Verspätungsrisiko

Entsteht einem Fluggast ein Vermögensschaden infolge Versäumnung seines Kreuzfahrtschiffs, weil sein Flugzeug wegen der schneebedeckten Startbahnen nicht fristgerecht starten konnte, haften ihm dafür weder Fluglinie noch Flughafen. Zwischen dem Fluggast und dem Flughafen ist kein Vertragsverhältnis zustande gekommen, aus dem sich eine Haftung ergeben könnte. Die Fluglinie hatte bezüglich der Schneeräummaßnahmen keine Einflussmöglichkeiten auf den Flughafen, weshalb sie dafür auch nicht einzustehen hat (16. 11. 2012, 6 Ob 131/12a).

■ Arbeitsvertrag oder freier Dienstvertrag?

Überwiegen die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Arbeitnehmers, so liegt auch dann ein echter Arbeitsvertrag vor, wenn dieser als „freier Dienstvertrag“ bezeichnet wird. Der zwischen einem Gastronomieunternehmer und dem für ihn schon davor als Pizzazusteller tätigen Arbeitnehmer geschlossene „freie Arbeitsvertrag“, wonach der Kläger einen Stundenlohn und einen Ersatz für gefahrene Kilometer als Risikoabgeltung erhalten sollte, ist als echter Arbeitsvertrag zu qualifizieren, weil der Kläger weiterhin an den vereinbarten Wochentagen für den Unternehmer tätig und in dessen Betriebsorganisation eingebunden war (26. 7. 2012, 8 ObA 56/11k).

■ **Mobbing am Arbeitsplatz**

Der Kläger beehrte von seinem Arbeitgeber Schadenersatz, weil dieser keine Abhilfe gegen Mobbinghandlungen geleistet habe. Dadurch habe der Kläger eine psychische Erkrankung erlitten. Der Oberste Gerichtshof nahm dazu zusammengefasst wie folgt Stellung (26. 11. 2012, 9 ObA 131/11x): Wenn dem Arbeitgeber Gefährdungen zur Kenntnis gelangen, hat er unverzüglich auf angemessene Weise Abhilfe zu schaffen. Dabei ist er in Bezug auf die Wahl der Mittel gegen ein bekannt gewordenes Mobbinggeschehen grundsätzlich frei. Der beleidigte Arbeitnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit dem Beleidiger beendet. Er hat jedoch ein Recht darauf, dass der Arbeitgeber aktiv wird und die erforderlichen Mittel ergreift, um ihn vor weiteren Angriffen zu schützen.



■ **AGB eines Telekommunikationsunternehmens**

Über Verbandsklage wurden 22 Klauseln aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Telekommunikationsunternehmens auf ihre Zulässigkeit geprüft. 20 von 22 Klauseln erwiesen sich als unzulässig; darunter auch Klauseln, mit denen den Kunden die Rechtswirksamkeit von E-Mails aufgezwungen werden sollte. Aus der Entscheidung ist beispielhaft hervorzuheben: Es darf kein Entgelt für die Zusendung einer Rechnung auf Papier verlangt werden. Die Zustellung von rechtlich bedeutsamen Erklärungen an einer dem Kunden ohne sein Zutun vom Unternehmer zugeteilten E-Mail-Adresse bewirkt keine Zugangsfiktion. Das Versäumen der vierwöchigen Einspruchsfrist gegen die Rechnung führt nicht zu einem konstitutiven Anerkenntnis (14. 11. 2012, 7 Ob 84/12x).

Entscheidungen in Strafsachen

■ **Verstärkter Senat – Keine doppelte Anlastung desselben Erfolgs**

Divergierende Judikatur gab Anlass für die Entscheidung eines verstärkten Senats (2. 10. 2012, 14 Os 172/11t). Demnach begründet ein- und derselbe Erfolg auch im Verhältnis ungleichartiger Realkonkurrenz erfolgsqualifizierter strafbarer Handlungen (nicht nur im Verhältnis der strafbaren Handlungen des Zehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs, sondern in dessen Anwendungsbereich insgesamt) die darauf bezogene Qualifikation nur bei einer der zusammentreffenden Taten (materielle Subsidiarität); begründet wird diejenige mit dem strengsten Strafsatz.

■ **Amtswegigkeit auch im Grundrechtsbeschwerdeverfahren**

Amtswegiges Vorgehen zugunsten des Beschuldigten ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs auch im Grundrechtsbeschwerdeverfahren möglich. Diese Judikatur führte zur Feststellung einer – insofern vom Verteidiger gar nicht geltend gemachten – Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit (16. 2. 2012, 14 Os 9/12y): Ein Haftfortsetzungsbeschluss eines Oberlandesgerichts enthielt, was den dringenden Tatverdacht anbelangt, keine Sachverhaltsgrundlage, welche die angenommene Subsumtion hätte tragen können. Da der Fortsetzungsbeschluss des Oberlandesgerichts die erstinstanzliche Entscheidung über die Haft nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht bloß beurteilt, sondern ersetzt, muss er selbst alle Tatsachen anführen, die den dringenden Tatverdacht ausmachen.

■ **Verteidigung bei kontradiktorischer Vernehmung**

Die Wichtigkeit sachgerechter Ausrichtung der Verteidigung nach Maßgabe der Nichtigkeitsgründe bereits in der Hauptverhandlung wurde in einer Entscheidung betont, welche die Frage nach Verteidigung bei kontradiktorischer Vernehmung betraf (28. 2. 2012, 12 Os 5/12w): In Strafverfahren mit Verteidigerzwang in der Hauptverhandlung kann der

Angeklagte, wenn das Beweisverfahren durch kontradiktorische Vernehmung gleichsam vorweggenommen wird, aus dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO mit Erfolg geltend machen, dass er nicht rechtzeitig, ausdrücklich und in einer für ihn verständlichen Weise auf den Wert, den ein zur kontradiktorischen Vernehmung beigezogener geschulter Rechtsbeistand darstellt, und das Recht hingewiesen wurde, die Beigegebung eines Verfahrenshilfverteidigers zu verlangen. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Antrag in der Hauptverhandlung, zum Beispiel auf ergänzende Vernehmung des kontradiktorisch Befragten vor dem erkennenden Gericht.

■ **Sicherstellung der Volksöffentlichkeit**

Die Sicherstellung der Volksöffentlichkeit außerhalb der Amtsstunden stand im Mittelpunkt einer Entscheidung (8. 3. 2012, 13 Os 102/11s) über ein erstgerichtliches Urteil, das erst nach dem täglichen Versperren des Gerichtsgebäudes am späteren Nachmittag verkündet worden war: Beschränkungen des Zugangs zum Gerichtsgebäude außerhalb der Amtsstunden können Nichtigkeit wegen Missachtung des § 228 Abs 1 StPO begründen. Im gegebenen Fall hatte das Gericht am Tag der Urteilsverkündung – anders als an vorgegangenen Verhandlungstagen – keine Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeit und die Medien tatsächlich Zutritt erhalten. Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil des Landesgerichts daher auf und ordnete eine neue Verhandlung in erster Instanz an.

■ **Rechtsnatur des Vollrauschtatbestands**

Zur umstrittenen Rechtsnatur des Vollrauschtatbestands äußerte sich der Oberste Gerichtshof im Zusammenhang mit der Verjährungsfrage (24. 5. 2012, 11 Os 121/11w): § 287 StGB wird als abstraktes Gefährdungsdelikt angesehen.



hen, dessen Unrechtstatbestand ausschließlich in der vorsätzlichen oder fahrlässigen Versetzung in einen Vollrausch besteht, während die im Vollrausch begangene Tat eine objektive Bedingung der Strafbarkeit mit der Funktion einer die Schuld nicht beeinflussenden Strafbarkeitseinschränkung darstellt. Die Auffassung, das – für die Verjährung bedeutsame – deliktstypische Unrecht sei ausschließlich in der Rauschtat begründet, entbehrt einer Grundlage im Gesetz.

■ **Abwägung bei identifizierender Berichterstattung**

Der Fachsenat für Medienrechtssachen befasste sich auf Grund eines Antrags auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO) eingehend mit dem Problem identifizierender Kriminalberichterstattung (30. 5. 2012, 15 Os 114/11w): Demnach kann es bei der von § 7a Abs 1 MedienG verlangten Abwägung auch auf die Dichte des Tatverdachts und den Stand eines Strafverfahrens ankommen, weil bei einem nur geringfügigen Verdacht oder in einem frühen Verfahrensstadium den Anonymitätsinteressen des Betroffenen ein größeres Gewicht zukommt. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit kann insbesondere in Fällen überwiegen, in denen eine an sich schwere Straftat ein derart über den Durchschnittsfall hinausgehendes Aufsehen erregt, dass auch die Preisgabe der Identität des Betroffenen gerechtfertigt erscheint.

■ **Privatrecherche in dienstlichen Dateien als Missbrauch der Amtsgewalt**

Der neu eingerichtete Fachsenat für strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen betonte in seiner ersten Entscheidung (18. 6. 2012, 17 Os 1/12v), dass beim Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB strikt zwischen dem wissentlichen Befugnismissbrauch und dem überschießenden Rechtsschädigungsvorsatz zu unterscheiden ist. Daher sprach er einen Angeklagten frei, der seine bloß für dienstliche Zwecke eingeräumte Befugnis zu Abfragen im Zentralen Melderegister zu privater Datenabfrage missbrauchte, aber dabei nur einen Vorsatz auf allgemein zugängliche Daten hatte. Demnach war von der missbräuchlichen Abfrage kein konkretes Recht berührt, weder ein dem Geheimnisschutz des DSGVO unterworfenen Recht des Betroffenen noch ein konkretes Recht des Staates.

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

■ Ausgleichszahlung als „Sozialhilfeleistung“?

Um die Vereinbarkeit der Neufassung des § 51 Abs 1 Z 2 NAG durch das Budgetbegleitgesetz 2011 mit dem allgemeinen Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger zu prüfen, legte der Oberste Gerichtshof dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die Ausgleichszulage eine „Sozialhilfeleistung“ nach der RL 2004/38/EG ist (14. 2. 2012, 10 Obs 1/12p).

■ Europäischer Zahlungsbefehl

Gegenstand eines vom Obersten Gerichtshof am 28. 2. 2012 gestellten Vorabentscheidungsersuchens (8 Ob 39/11k) war die Frage, ob der Umstand, dass der Beklagte in seinem Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl die Unzuständigkeit des Gerichts nicht geltend machte, als rügelose Einlassung in das Verfahren anzusehen ist.

■ Domain-Blockaden durch Access-Provider

Der Oberste Gerichtshof hatte zu prüfen, ob Inhaber von Filmrechten von Internet-Providern verlangen können, ihren Kunden durch technische Maßnahmen den Zugang zu Web-Plattformen zu versperren, auf denen Filme ohne Zustimmung der Rechteinhaber zum Download (digitale Privatkopie) oder zum Streaming (flüchtige Vervielfältigung) zur Verfügung gestellt werden. Dies hängt von der Auslegung mehrerer Bestimmungen der EU-Richtlinie RL 2001/29/EG („Info-Richtlinie“) ab. Aufgrund des vom Obersten Gerichtshof gestellten Vorabentscheidungsersuchens (11. 5. 2012, 4 Ob 6/12d) wird der EuGH ua diese Frage zu entscheiden haben.

■ Aliquotierung einer Kinderzulage

Da der Oberste Gerichtshof Zweifel hatte, ob eine kollektivvertragliche Regelung, die vom Pro-rata-temporis Grundsatz

ausgeht (bloß aliquotierte Kinderzulage bei Teilzeitbeschäftigten), mit der EU-Richtlinie über Teilzeitarbeit vereinbar ist, stellte er ein Vorabentscheidungsersuchen (13. 9. 2012, 8 ObA 20/12t) zur Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung bzw Angemessenheit dieser Kollektivvertragsbestimmung.

■ „Umbrella Pricing“ (Preisschirmeffekt)

Mit Beschluss vom 17. 10. 2012 legte der Oberste Gerichtshof (7 Ob 48/12b) dem EuGH die Frage vor, ob von Teilnehmern an einem verbotenen Kartell auch Ersatz des Schadens verlangt werden kann, der durch einen Kartellaußenseiter zugefügt wurde, wenn dieser im „Windschatten“ der durch das Kartell erhöhten Marktpreise seine eigenen Preise mehr an hob als er dies ohne Kartell getan hätte.

■ Internationale Zuständigkeit

Der Oberste Gerichtshof stellte dem EuGH die Vorlagefrage, ob für die Schadenersatzklage eines Österreicher gegen einen deutschen Produzenten die internationale Zuständigkeit nach dem Handlungsort bestimmt wird (28. 11. 2012, 7 Ob 187/12v).

■ Grundrechtecharta

Zur Auslegung des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) legte der Oberste Gerichtshof dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vor (17. 12. 2012, 9 Ob 15/12i), mit dem ua die Frage beantwortet werden soll, ob der unterschiedslos auch auf Verfahren im System der EU-GVVO anzuwendende § 116 ZPO über den für eine Partei mit unbekanntem Aufenthalt zu bestellenden prozessualen Abwesenheitskurator gegen den im Verfassungsrang stehenden Art 6 MRK bzw gegen Art 47 GRC verstößt.



Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof



■ Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren

Der VfGH hatte mit Beschluss vom 13. 12. 2011, B 1621/10-10, von Amts wegen die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Anmerkung 1a zu Tarifpost 2 sowie der Anmerkung 1a zu Tarifpost 3 GGG in der Fassung BGBl I Nr. 29/2010 eingeleitet. Der Oberste Gerichtshof, der diese Bestimmungen in einem Verfahren über einen Antrag auf einstweilige Verfügung anzuwenden gehabt hätte, stellte wegen Ungleichbehandlung der Verfahrensparteien bei den Pauschalgebühren den Antrag, diese Bestimmungen aufzuheben (28. 2. 2012, 8 Ob 5/12m). Der VfGH hob mit Erkenntnis vom 30. 6. 2012, G 14/12 10 (G 30/12 10; G 42/12 09) die angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen als verfassungswidrig auf: Die Vorschreibung der vollen Rechtsmittelgebühren im Provisorialverfahren zweiter und dritter Instanz ist unsachlich, da bei dieser Regelung nicht zwischen Provisorial- und Hauptverfahren differenziert wird und somit keine Reduzierung der Pauschalgebühr vorgesehen ist.

■ Zugang zum Obersten Gerichtshof in Grundstücksstreitigkeiten

In Streitigkeiten über ein Grundstück ist dessen dreifacher Einheitswert entscheidend dafür, ob der Oberste Gerichtshof in dritter Instanz angerufen werden kann. Der Oberste Gerichtshof hatte Bedenken gegen diese Regelung, weil

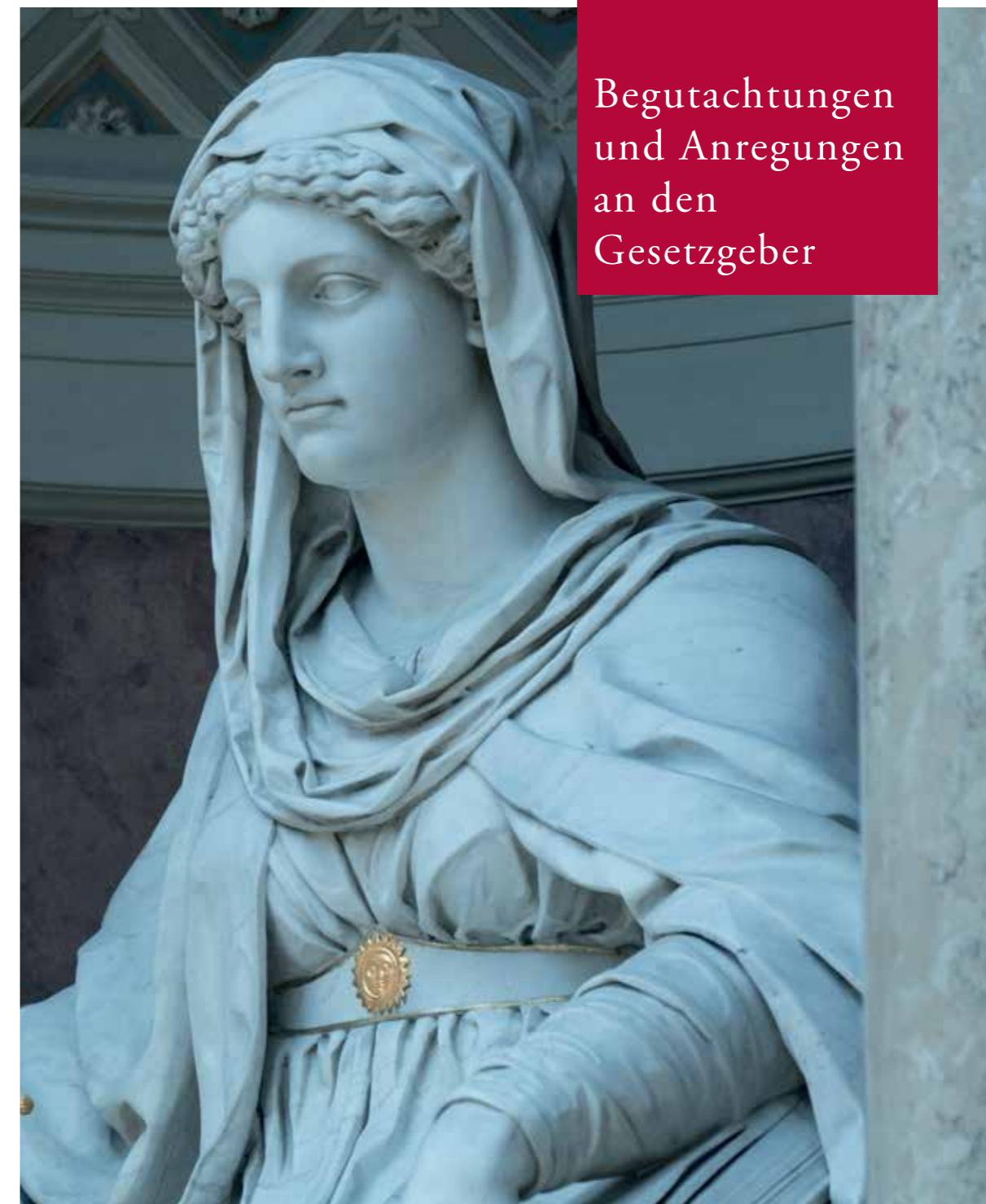
auch der dreifache steuerliche Einheitswert in der Regel dem tatsächlichen Wert einer Liegenschaft nicht entspricht. Er stellte daher den Antrag (11. 7. 2012, 3 Ob 89/12b) an den VfGH auf Aufhebung der entsprechenden Bestimmung, weil die Ungleichbehandlung von Streitigkeiten über bewegliche Sachen gegenüber Streitigkeiten über unbewegliche Sachen dem Gleichheitssatz widerspricht. Mit Erkenntnis vom 29. 11. 2012 (G 78/12, kundgemacht BGBl I 2013/26) hob der VfGH dem Antrag des Obersten Gerichtshofs entsprechend die Wortfolge „und § 60 Abs 2“ in § 500 Abs 3 ZPO ohne Fristsetzung auf.

■ Anhebung des Pensionsalters der ÖBB-Bediensteten

Die Erhöhung des Pensionsalters betrifft vor allem die pensionsnäheren Jahrgänge. Für den Kläger hat sich sieben bis acht Jahre vor dem Eintritt der von ihm erwarteten Möglichkeit, in Pension zu gehen, eine Verlängerung des Pensionsantritts um - mindestens - fünf Jahre ergeben. Der Oberste Gerichtshof hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Auswirkungen der betreffenden Regelungen und stellte daher den Antrag an den VfGH, § 2 Abs 1 Z 3 (Wartezeit) des Bundesbahn Pensionsgesetzes idF des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl I 2003/71 und die Bestimmungen des § 54a Abs 2 (Übergangsfristen) und § 8 Abs 1 des genannten Gesetzes als verfassungswidrig aufzuheben. Es bestehen Zweifel, ob die Relation zwischen den Übergangsfristen und der Intensität des Eigentumseingriffs noch angemessen ist und die Verschlechterung der Rechtsposition für den Kläger daher dem verfassungsgesetzlichen Vertrauensschutz entspricht (24. 10. 2012, 8 ObA 44/12x).

■ Fortpflanzungsmedizinengesetz

Die Beschränkung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung (Verwendung des Samens eines „fremden“ Mannes) auf heterosexuelle Paare erweckt nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs Bedenken gegen die Verfassungskonformität. Berührt sind das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) und der Gleichheitssatz (Art 7 B-VG). Der Oberste Gerichtshof stellte daher den Antrag auf Aufhebung mehrerer Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizinengesetzes (19. 12. 2012, 3 Ob 224/12f).



Begutachtungen
und Anregungen
an den
Gesetzgeber

Begutachtungen und Anregungen an den Gesetzgeber

Begutachtungen

Im Jahr 2012 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Gutachten zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erstattet:

- Bundesgesetz, mit dem das Strafrechtsgesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;
- Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz, Kartellgesetz 2005 und Nahversorgungsgesetz;
- Bundesgesetz, mit dem das Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 – SchiedsRÄG 2012);
- Bundesgesetz, mit dem ua das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;
- Bundesgesetz, mit dem ua die Jurisdiktionsnorm und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden sollen – Stellungnahme zu den In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen;
- Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert werden (Zahlungsverzugsgesetz – ZVG);
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – KorrStrÄG 2012);
- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richteramtsanwärter/innen-Ausbildungsverordnung – RiAA-AusbVO);
- Initiativantrag 2013/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Beibehaltung Art 144 B-VG), Initiativantrag 2032/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Entfall des Art 144 B-VG);
- Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert werden;
- Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz geändert werden (Versicherungsrecht-Änderungsgesetz 2013 – VersRÄG 2013);
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FvwGG 2012);
- Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz gebundener Unternehmer im Kraftfahrzeugsektor getroffen werden (Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz, KraSchG);
- Bundesgesetz, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungs-



agentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. 10. 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012).

Anregungen an den Gesetzgeber

■ Änderung des OGH-Gesetzes

Folgende Änderung des OGH-Gesetzes wird vorgeschlagen:

Neufassung des § 8

Grundsatzsenate

§ 8. (1) Ist ein einfacher Senat der Auffassung, dass seine Entscheidung von der Beantwortung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt, und beabsichtigt er, in dieser Rechtsfrage von der ständigen Rechtsprechung mehrerer Senate oder eines anderen Senats des Obersten Gerichtshofs oder von einer dazu ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senats oder Grundsatzsenats abzugehen, so hat er die Rechtsfrage unter Darlegung der Gründe für das beabsichtigte Abgehen mit Beschluss einem Grundsatzsenat vorzulegen.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, von der die Entscheidung eines einfachen Senats abhängt, in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht einheitlich beantwortet worden ist. In diesem Fall hat der einfache Senat im Vorlagebeschluss die von ihm für zutreffend erachtete Lösung der Rechtsfrage darzulegen.

(3) Ein Beschluss nach Absatz 1 oder 2 ist in nichtöffentlicher Sitzung (§ 509 Abs 1 ZPO, § 285c Abs 1 StPO) zu fassen, und zwar vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung (§ 509 Abs 2 ZPO) oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung (§ 285c Abs 2 StPO). Ergibt sich die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstags zur öffentlichen Verhandlung, so ist der Beschluss zu verkünden und das Verfahren bis zum Vorliegen der Entscheidung des Grundsatzsenats auszusetzen.

(4) Der Grundsatzsenat entscheidet ausschließlich über die ihm vorgelegte Rechtsfrage. Er kann den Parteien Gelegenheit geben, sich zum Vorlagebeschluss zu äu-



ßern. Im fortgesetzten Verfahren ist der einfache Senat an die Entscheidung des Grundsatzsenats gebunden.

(5) Grundsatzsenate sind in der Geschäftsverteilung für Zivil- und für Strafsachen zu bilden. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und zehn weiteren Richtern. Bei der Zusammensetzung hat der Personalsenat auf eine möglichst gleichmäßige Vertretung der einfachen Senate zu achten.

(6) Wird ein Beschluss nach Absatz 1 oder 2 in einer Arbeits- oder Sozialrechtssache oder in einer Kartellsache gefasst, so gehören dem Grundsatzsenat neben den in Absatz 5 genannten Mitgliedern vier fachkundige Laienrichter an.

Änderung des § 13 Abs 1 (Einfügung des Wortes „Grundsatzsenate“)

§ 13. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Obersten Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes für die Dauer des nächsten Jahres unter

die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verteilen. Er hat **Grundsatzsenate**, Zivilsenate und Strafsenate, Senate für Dienstgerichts- und Disziplinarsachen, Begutachtungssenate und - soweit zweckmäßig - Fachsenate zu bilden. Er hat die Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die übrigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter der Senate zu bestimmen sowie die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter herangezogen werden. Jedes Mitglied des Obersten Gerichtshofes kann auch mehreren Senaten angehören. Die Verteilung ist insgesamt so vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsmitglieder erreicht wird, wobei Vertretungsaufgaben oder Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen sind. § 26a des Gerichtsorganisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

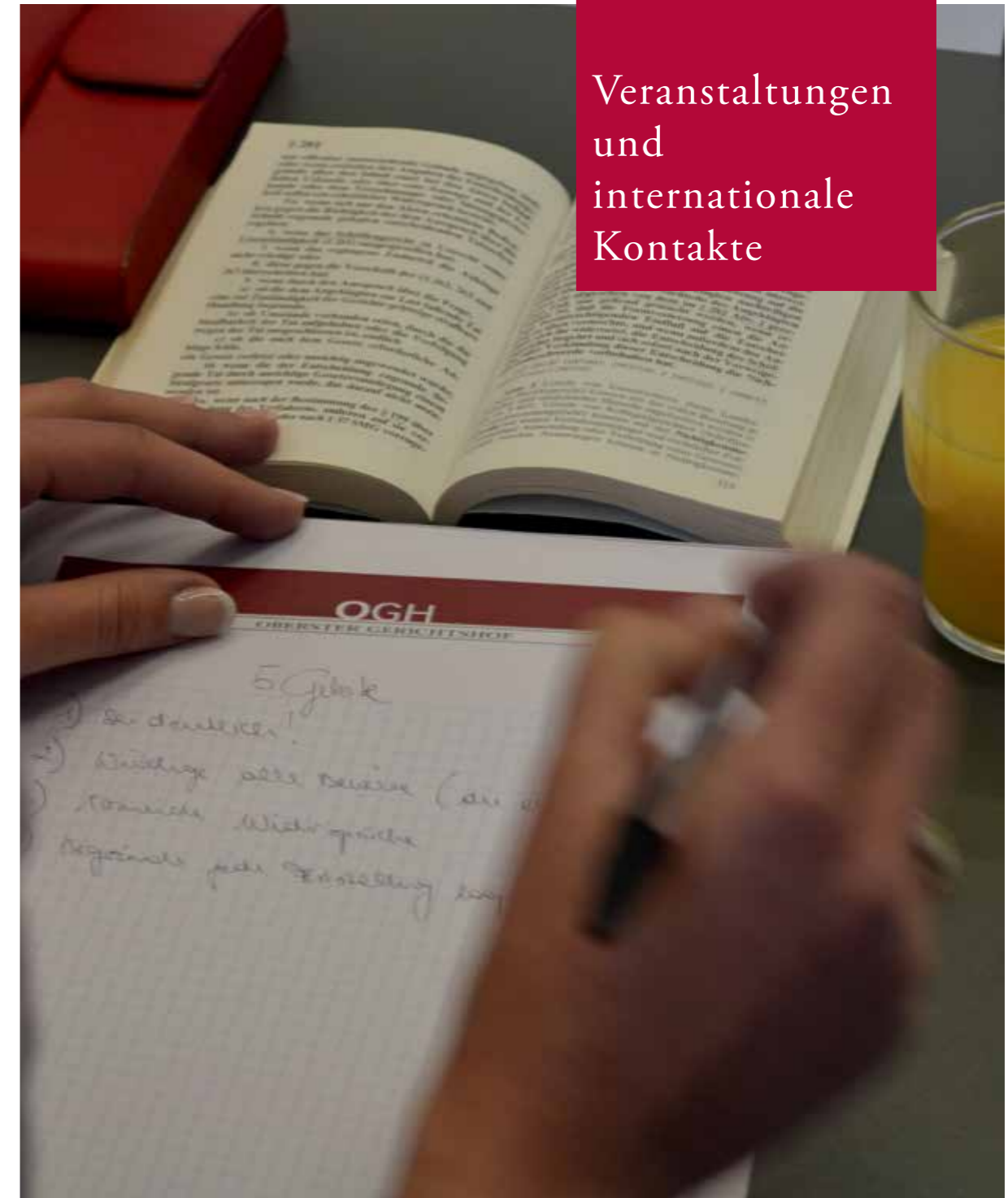
■ **Initiativanträge zur Einführung einer Gesetzesbeschwerde**

Dem Parlament liegen zwei Entwürfe vor, wonach den Parteien in gerichtlichen Verfahren eine Normenbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof eröffnet werden soll. Der Oberste Gerichtshof hat im Begutachtungsverfahren eine (auf seiner Website im Volltext wiedergegebene) ablehnende Stellungnahme mit ausführlicher Begründung erstattet und lehnt die Einführung einer Gesetzesbeschwerde nach wie vor mit Nachdruck ab.

■ **Wiederholte Anregungen**

Von den im Tätigkeitsbericht 2011 mit Blick auf die StPO gemachten Anregungen an den Gesetzgeber wurde keine einzige aufgegriffen. Sie werden wiederholt. Hervorzuheben sind daraus die Anregungen,

- die Bestellung von Sachverständigen und die Auftragserteilung an diese im Ermittlungsverfahren dem Gericht zu übertragen und
- im schöffengerichtlichen Verfahren den beisitzenden Richter – zumindest im Fall eines darauf gerichteten Antrags von Staatsanwaltschaft oder Angeklagtem – wieder einzuführen.



Veranstaltungen und internationale Kontakte

Veranstaltungen und internationale Kontakte

Fortbildungsveranstaltungen

- **27. März 2012:**
„Sicherheit im Rechtsmittelverfahren – Rechtsmittel aus der Sicht des Staatsanwalts und des Erstgerichts unter besonderer Berücksichtigung der StPO-Reform“, bundesweit ausgeschrieben
- **Organisation:**
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher
- **Mitwirkende:**
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin Schroll
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher
HR d OGH Mag. Frederick Lendl

- **23. April 2012:**
„Abwicklungsfragen bei der Auflösung von Ehen, Eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften“, bundesweit ausgeschrieben
- **Organisation:**
HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr
- **Mitwirkende:**
Univ.-Prof. Dr. Susanne Ferrari, Universität Graz
HR d OGH Dr. Edwin Gitschthaler
Univ.-Prof. Dr. Monika Hinteregger,
Universität Graz
HR d OGH Mag. Dr. Bernhard Wurdinger
RA Dr. Brigitte Birnbäum



- **13. Juni 2012:**
„Der Oberste Gerichtshof – 25 Jahre Höchstgericht in Sozialrechtssachen“
- **Organisation:**
HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Universität Linz
- **Mitwirkende:**
Bundesministerin für Justiz
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Beatrix Karl
ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Risak, Universität Wien
Dr. Caroline Graf-Schimke, LL.M.,
Wirtschaftskammer Wien
Univ.-Prof. Dr.h.c. Dr. Eberhard Eichenhofer,
Universität Jena
HR d OGH Dr. Friedrich Fellingner
Dr. Martin Greifeneder, LG Wels
SP d VwGH und Mitglied des VfGH
Hon.-Prof. Dr. Rudolf Müller
SP d OGH iR Dr. Peter Bauer

- **16. Oktober 2012:**
„Haftung für Anlageberatung“, bundesweit ausgeschrieben
- **Organisation:**
HR d OGH Dr. Elisabeth Lovrek
- **Mitwirkende:**
HR d OGH Dr. Gottfried Musger
Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst,
Universität Wien
Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinki, Universität Graz
SP d OGH Dr. Brigitte Schenk
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Koderk

- **12. November 2012:**
„Finanzstrafrecht“, bundesweit ausgeschrieben
- **Organisation:**
HR d OGH Dr. Hagen Nordmeyer
- **Mitwirkende:**
HR d OGH Dr. Hagen Nordmeyer
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher

Internationale Kontakte



- **Besuche im Ausland**
- **25. bis 27. Jänner 2012**
Internationale Tagung – Schutz der finanziellen Interessen der EU durch Betrugsbekämpfung in Europa, München
- Präsd OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

- **26. bis 29. Jänner 2012**
20. Jahrestag der Gründung des Obersten Handelsgerichts der russischen Föderation, Moskau
- VP d OGH Dr. Ronald Rohrer

- **9. bis 10. Februar 2012**
Karlsruher Forum des (deutschen) Verlags Versicherungswirtschaft zum Thema „Beseitigung und Schadenersatz“, Karlsruhe
- SP d OGH Dr. Ilse Huber

- **3. bis 4. Mai 2012**
Seminar „Ne bis in idem as a general principle of EU law“, Paris
- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher

- **29. bis 31. Mai 2012**
Kongress über Rechtsmittelverfahren, Dubrovnik
- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Koderk

- **28. bis 29. Juni 2012**
Private Enforcement of EU Antitrust rules, London
- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Koderk
- HR d OGH Dr. Gottfried Musger

- **5. bis 7. September 2012**
9. German-Anglophone Judicial Conference, Schweiz
- HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr

- **12. bis 15. September 2012**
3. Arbeitstreffen „Fortbildung für Fortbilder“, Wustrau
- SP d OGH Dr. Brigitte Schenk

- **27. bis 28. September 2012**
7. Konferenz des International Commercial Judges Forum, Warschau
- SP d OGH Dr. Brigitte Schenk
- HR d OGH Dr. Manfred Vogel

- **1. bis 4. Oktober 2012**
„study visit“ EJT, Strassburg
- HR d OGH Dr. Babek Oshidari

- **8. bis 10. Oktober 2012**
Konferenz „Matrimonial Property Regimes and Consequences of Registered Partnerships“, Nikosia
- HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr

- **18. bis 20. Oktober 2012**
Kongress zum zwanzigjährigen Bestehen der ERA „Die Bürger im Herzen des EU-Rechts“, Trier
- VP d OGH Dr. Ronald Rohrer

- **24. Oktober bis 4. November 2012**
Studienreise österreichischer RichterInnen nach Hongkong und Taipeh
- HR d OGH Dr. Therese Hurch
- HR d OGH Mag. Dr. Bernhard Wurdinger



- **25. bis 26. Oktober 2012**
Network of the Presidents – Fifth Colloquium, Paris
- VP d OGH Dr. Ronald R o h r e r
- HR d OGH Dr. Manfred V o g e l

- **26. bis 27. Oktober 2012**
European patent judges Forum, Venedig
- HR d OGH Dr. Gottfried M u s g e r

- **8. bis 9. November 2012**
Seminar des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt, Alicante
- HR d OGH Dr. Erich S c h w a r z e n b a c h e r

- **12. bis 16. November 2012**
Tagung der Internationalen Richtervereinigung, Washington
- HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard K u r a s

- **15. bis 16. November 2012**
„Study visit“ des EJTN, EUGH Luxemburg, Luxemburg
- SP d OGH Dr. Peter B a u m a n n

- **2. bis 4. Dezember 2012**
Forum für die Präsidenten der höchsten Gerichte der Mitgliedstaaten anlässlich des 60jährigen Bestehens des Gerichtshofs der Europäischen Union, Luxemburg
- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z

- **Besuche beim Obersten Gerichtshof**
- **27. Februar 2012:**
Besuch von Massakazu Kamakura, Richter am Obersten Gerichtshof von Japan, und Kentaro Endo, Richter am Landesgericht Kyoto
- **OGH:**
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt K i r c h b a c h e r
HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias N e u m a y r
Ri des EB Dr. Hermann S t r o m b e r g e r

- **28. März 2012:**
Besuch einer türkischen Delegation im Rahmen eines Europarats/EU-Projekts
- **OGH:**
VP d OGH Dr. Ronald R o h r e r

- **24. April 2012:**
Besuch von Studierenden der Universität Zürich
- **OGH:**
VP d OGH Dr. Ronald R o h r e r
Ri d EB Dr. Hermann S t r o m b e r g e r

- **8. Mai 2012:**
Besuch von Rechtsreferendaren des Landesgerichts Bochum (Moveo Studienreise, Gruppe Daniel Berndt)
- **OGH:**
Ri d EB Dr. Hermann S t r o m b e r g e r

- **6. Juli 2012:**
Besuch von 20 Absolventen der University of Virginia
- **OGH:**
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz D a n z l

- **9. August 2012:**
Besuch einer Gruppe amerikanischer Studenten der DePaul University
- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z
Ri d EB Dr. Hermann S t r o m b e r g e r

- **16. August 2012:**
Besuch von Richtern einer Studienreise aus Thailand
- **OGH:**
Ri d EB Dr. Hermann S t r o m b e r g e r

- **30. August 2012:**
Besuch von 40 Personen der Richtervereinigung in Begleitung von Mag. Werner Zinkl
- **OGH:**
Ri d EB Dr. Hermann S t r o m b e r g e r

- **6. September 2012:**
Besuch von 20 Schweizer Ärztinnen und Ärzten im Rahmen des Seminars des 3-jährigen Masterprogramms für Versicherungsmedizin der Universität Basel
- **OGH:**
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Herbert P i m m e r

- **20. September 2012:**
Treffen von Senaten des Bundesgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs
- **OGH:**
VP d OGH Dr. Ronald R o h r e r
VP d OGH Dr. Ilse H u b e r
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Herbert P i m m e r
HR d OGH Dr. Reinhold S c h a u m ü l l e r
HR d OGH Dr. Helge H o c h
HR d OGH Dr. Christa K a l i v o d a
HR d OGH Mag. Dr. Bernhard W u r d i n g e r
HR d OGH Mag. Martina M a l e s i c h
Ri d EB Mag. Lothar K o m e r s

- **4. und 5. Oktober 2012:**
Fachtagung der Senate 2 und 4 des Obersten Gerichtshofs mit Mitgliedern des Senats 6 des Deutschen Bundesgerichtshofs
- **OGH:**
SP d OGH Dr. Peter B a u m a n n
SP d OGH Dr. Brigitte S c h e n k

- **8. Oktober 2012:**
Delegation von zehn Mitgliedern des Obersten Gerichtshofs der Republik Türkei
- **OGH:**
VP d OGH Dr. Ronald R o h r e r
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Herbert P i m m e r

- **8. bis 19. Oktober 2012:**
Hospitation des BGH-Richters Christian Tombrink
- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z
SP d OGH Dr. Peter B a u m a n n

- **15. November 2012:**
Besuch türkischer Höchstrichter
- **OGH:**
VP d OGH Dr. Ronald R o h r e r
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Herbert P i m m e r





Personelles
beim
Obersten
Gerichtshof

Personelles beim Obersten Gerichtshof

Personalverhältnisse bei den RichterInnen

■ Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 58 Mitglieder an.

■ Veränderungen

Ernannt wurden im Berichtsjahr

mit Wirksamkeit **1. Jänner 2012**
zum **Präsidenten** des Obersten Gerichtshofs

- Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z

mit Wirksamkeit **1. April 2012**
zur **Vizepräsidentin** des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Ilse H u b e r

mit Wirksamkeit **1. März 2012**
zum **Senatspräsidenten** des Obersten Gerichtshofs

- Hon.-Prof. Dr. Kurt K i r c h b a c h e r

zu **Hofrätinnen** des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit **1. März 2012**

- Mag. Barbara F ü r n k r a n z ,
Generalanwältin

mit Wirksamkeit **1. August 2012**

- Mag. Martina M a l e s i c h ,
Richterin des Oberlandesgerichts Wien

Seit 1. Jänner 2012

ist **Hofrat** des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Manfred V o g e l Vorsitzender des
16. Senats des Obersten Gerichtshofs, der als
Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert.

In den Ruhestand getreten sind

mit Ablauf des **31. Juli 2012**

Hofrat des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Reinhold S c h a u m ü l l e r

mit Ablauf des **31. Dezember 2012**

Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs

- Dr. Ronald R o h r e r

■ Ausblick

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit führt zur Übernahme von Kompetenzen durch den Obersten Gerichtshof.

- **OBDK.** Die Übernahme von Kompetenzen der für Disziplinar- und Dienstrechtssachen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zuständigen OBDK durch den Obersten Gerichtshof wird für diesen einen deutlichen Zuwachs an Arbeitsanfall bringen. Im Durchschnitt der vergangenen Jahre fielen 70 bis 90 Disziplinarakten (Bkd) pro Jahr an, wozu noch 35 bis 40 Bkv- und Bk-Akten kommen (Eintragungssachen, Entscheidungen über die Berechtigung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Erlöschen, Wahlanfechtungen, Befangenheiten etc). 2012 fielen 98 Bkd- und 41 Bkv- und Bk-Akten an.

- **Übernahmekommission.** In diesem Bereich ist zwar aus derzeitiger Sicht mit keiner erheblichen Mehrbelastung des Obersten Gerichtshofs zu rechnen. Allerdings könnte sich durch die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen Feststellungsbescheide nach § 26b ÜbG in Hinkunft ergeben, dass insbesondere in komplexeren Fragen, die nicht einer sofortigen Umsetzung bedürfen, nun vermehrt alternativ zu einer Stellungnahme nach § 29 ÜbG die Erlassung eines Feststellungsbescheids beantragt wird. Dies könnte zu einer größeren Anzahl von Rechtsmitteln an den Obersten Gerichtshof führen.

Personalsituation im Evidenzbüro

■ Istsituation

Auch im Jahr 2012 standen dem Evidenzbüro nur neun Richterkapazitäten zur Verfügung. Dem Evidenzbüro waren auf Anregung des Rechnungshofs im Berichtszeitraum regelmäßig etwa vier RichteramtswärterInnen zugeteilt, die auch in den Sonderreferaten „Familienrecht“ und „Bestandrecht“ eingesetzt wurden. Die Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten (Universität Wien, Wirtschaftsuniversität Wien, JKU Linz, Universität Salzburg und Universität Graz) haben sich grundsätzlich sehr bewährt. Die UniversitätsmitarbeiterInnen wurden mit sogenannten vertieften Einlaufbearbeitungen beauftragt.

Unter Berücksichtigung der weiteren Aufgaben des Evidenzbüros (Betreuung des Strafrechts, EDV-Angelegenheiten und Rücklaufbearbeitung) konnten im Ergebnis für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen jedoch nur etwa vier Richterkapazitäten herangezogen werden. Die RichteramtswärterInnen bieten eine wesentliche Unterstützung, die insgesamt mit etwa zwei zusätzlichen Vollzeitkapazitäten bewertet werden kann. Für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen lassen sich daraus etwa sechs Vollzeitkapazitäten errechnen. Damit standen auch im Jahr 2012 für jede/jeden der 30 RichteramtswärterInnen in Zivilsachen weiter jeweils nur etwas weniger als 0,2 Vollzeitkapazitäten für die Einlaufbearbeitung zur Verfügung. Das bedeutet im Ergebnis, dass ein Richter/eine Richterin des Evidenzbüros weniger als fünf Arbeitstage pro Monat zum Akteneinlauf eines Richters/einer Richterin des Obersten Gerichtshofs Recherchen anstellen kann.

Auch im Jahr 2012 war es aufgrund der trotz ablehnender Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren erfolgten Änderung des Rechtspraktikantengesetzes mit dem Budgetbegleitgesetz BGBl I 111/2010 bedauerlicherweise nicht mehr möglich, dem Obersten Gerichtshof Rechtspraktikanten oder RechtspraktikantInnen zuzuteilen. Der diesem Anliegen des Obersten Gerichtshofs Rechnung tragende Entwurf des Bundesministeriums für Justiz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert wird

- Auch die **Patent- und Markenrechtsnovelle 2014** ist für die Personalsituation beim Obersten Gerichtshof bedeutsam. Mit dieser Novelle wird das Verfahren über den Bestand von Immaterialgüterrechten (Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster) vom Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat zu den ordentlichen Gerichten verlagert. Entscheidungen des Patentamts können in Zukunft beim Oberlandesgericht Wien angefochten werden, der weitere Rechtszug geht zum Obersten Gerichtshof. Die Folgenabschätzung in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf nimmt an, dass beim Oberlandesgericht Wien jährlich etwa 100 zusätzliche Verfahren anfallen werden. Diese Mehrbelastung soll dort durch zwei neue R2-Planstellen abgedeckt werden. Nicht berücksichtigt ist demgegenüber der zusätzliche Anfall beim Obersten Gerichtshof, der sich aus Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Oberlandesgericht Wien ergeben wird. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier kein Ausgleich erfolgen soll.

Insgesamt ergibt sich aus diesen Gesetzesvorhaben für den Obersten Gerichtshof das Erfordernis von drei R2-Planstellen und zumindest zwei zusätzlichen Kräften für den Kanzlei- und Schriftführerdienst.



Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Zum Stichtag 10. Dezember 2012 waren beim Obersten Gerichtshof 34 nichtrichterliche MitarbeiterInnen tätig, darunter zwei Teilzeitkräfte und ein dem Gremium zugeteilter Bediensteter.

(BMJ-Pr344.00/0085-Pr6/2012), wird daher besonders begrüßt.

Die Zahl der nichtrichterlichen Bediensteten hat sich nicht verändert. Auf das Erfordernis einer der anspruchsvollen Aufgabenstellung angemessenen Einstufung wird verwiesen.

■ Weiterentwicklung

Wie bereits in den Berichten der vergangenen Jahre festgehalten, sollte es Ziel sein, alle Akten, also auch die bisher noch nicht bearbeiteten (etwa 600) Akten, zu erfassen. So wie es auch bei anderen Höchstgerichten international üblich ist (Deutscher Bundesgerichtshof – Zivilsenat drei, Strafsenat zwei wissenschaftliche MitarbeiterInnen) sollte auch beim Obersten Gerichtshof zumindest pro Zivilsenat im Evidenzbüro eine Richterplanstelle zur Verfügung stehen. Die zunehmende Komplexität der Rechtsfragen und die internationalen Verschränkungen haben die Bedeutung der Unterstützung der BerichterstatteInnen erhöht. Hinzu kommt, dass die Verwendung beim Evidenzbüro auch einen erheblichen Wert für die Aus- und Fortbildung der jungen RichterInnen hat.

Es wären zehn RichterInnen für die Betreuung der Zivilsenate sowie weitere vier RichterInnen (Strafrechtsbereich, Sonderreferate, Betreuung der EDV und administrativer Fragen), insgesamt also 14 Richterplanstellen, erforderlich. Ausgehend von der derzeitigen Systemisierung von neun Richterplanstellen und unter der Annahme, dass vier RichteramtswärterInnen regelmäßig zugeteilt sind (was der Abdeckung von zwei Richterplanstellen gleichkommt), ist also ein unbedingter Bedarf nach drei weiteren Richterplanstellen gegeben.

Mit der Übernahme neuer Aufgabenbereiche aus Anlass der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht auch für das Evidenzbüro zusätzlicher Personalbedarf. Dazu kann auf den Punkt „Ausblick“ im vorstehenden Kapitel „Personalverhältnisse bei den RichterInnen“ verwiesen werden.

Eine Aufstockung der Planstellen ist unabdingbar, um den RichterInnen des Obersten Gerichtshofs eine den Anforderungen der komplexen Rechtsstrukturen im Rahmen der Europäischen Union adäquate Unterstützung bieten und die

neuen Aufgaben bei der Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit übernehmen zu können.



Auszeichnungen

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 6. November 2012 wurde

- Hofrat Dr. Reinhold S c h a u m ü l l e r das **Große Silberne Ehrenzeichen** für Verdienste um die Republik Österreich,

mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 5. Oktober 2012 wurde

- Vizepräsident Dr. Ronald R o h r e r das **Große Silberne Ehrenzeichen mit dem Stern** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom

- 21. Juni 2012 wurde Frau ADir. RR Brigitte B r a n d l der Berufstitel **Hofrätin** verliehen.

Impressum – Tätigkeitsbericht 2012

Medieninhaber und Herausgeber:

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1011 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

Gestaltung und Grafik:

Ralf Strobl, Miriam Höhne (www.intensifiedperceptions.com)

Konzept und Idee:

Kommunikationsagentur Purtscher Relations^{PR}

Bildquellen:

Christian Jungwirth, Oberster Gerichtshof

Druck:

Feinschliff Grafik, Litho & Produktion GmbH

Alle Rechte vorbehalten:

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.